

In schlechter Verfassung? Der Schulrat

Hans Wilhelm Colzman

Gesundheit und Satzung

Mit dem Wort »Verfassung« öffnet sich der Blick auf zwei Problemfelder, die sich durchdringen und beeinflussen.

Wer möchte sich nicht gern in einer guten Kondition präsentieren, in einem gesunden Zustand voller Geistesgegenwart, um den anstehenden Aufgaben voll gerecht werden zu können? Wer möchte nicht gern eine Gemeinschaft, der er angehört und die er unterstützt, in »guter Verfassung«, auf gutem Wege sehen, ihren Zielen gerecht zu werden?

»Verfassung« hat aber auch den Aspekt der Konstitution, des »Grundgesetzes«, der Satzung, des Gesellschaftsvertrags einer Gemeinschaft, den man einst gemeinsam verabschiedet hat, um zu beschreiben, welche Ziele das Unternehmen haben soll, in welchen Organen sie handelt, wie die innere Ordnung gestaltet, wie ein Beschluss gefasst wird. Wir kennen dies aus den Vereinssatzungen der Waldorfschulen.

Kondition und Konstitution, die innere und die in der Satzung formulierte Verfassung hängen zusammen, weit inniger, als man das gewöhnlich meint. Unterscheiden wir beide Seiten des Begriffes, indem wir nicht mehr von Verfassungen, sondern von (individueller und sozialer) »Gesundheit« (Kondition) und von »Satzung« (Konstitution) sprechen.

Die Satzung hat einen ganz entscheidenden Einfluss auf die soziale Gesundheit, wenn sie die Grundlagen der Zusammenarbeit der Menschen in der Gesellschaft, der Unternehmung, der Waldorfschule, nicht in ausreichender Weise beschreibt.

Für Unternehmen der Wirtschaft gibt es eine Fülle von Gesetzen, angefangen vom BGB und HGB bis zu Gesetzen für einzelne Rechtsformen wie die GmbH oder die Aktiengesellschaft, die konflikt erzeugende Lücken in den individuellen Gesellschaftsverträgen ausfüllen.

Das Vereinsrecht hingegen respektiert den Willen der Mitglieder, den sie in der Satzung formuliert haben. Es schreibt lediglich die Bestellung eines Vorstandes vor, ohne zugleich verbindlich zu regeln, wer ihn denn wählen soll. So schafft das Vereinsrecht für Waldorfschulen wie Kaninchenzuchtvereine in gleicher Weise einen in keiner anderen Rechtsform gegebenen Gestaltungsfreiraum.

Mit Mitgliederversammlung und Vorstand als Vereinsorganen kommt indessen eine Waldorfschule nicht aus. Wir brauchen ja zumindest noch das Organ »Kollegium«, das mit seiner pädagogischen Arbeit eine echte Waldorfschule verwirklichen soll. Um die Eltern nicht nur in der Mitgliederversammlung zu Wort kommen zu lassen, gibt es dann

noch ein beratendes Organ, wo sich Eltern und Lehrer treffen und das Elternbeirat, Schulpflegschaft, Eltern-Lehrer-Konferenz oder ähnlich genannt wird.

Krankheitssymptome

Erfüllen diese Organe ihre Aufgabe, reichen die üblichen Satzungen und die vereinbarten Regeln des Zusammenlebens wirklich aus, um Zufriedenheit in der Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft herzustellen? Für ein »Nein« spricht: Die in Satzungen beschriebene Verfassung lässt offensichtlich alles zu, was als unzureichend erlebt wird. Aber lassen sich die Probleme durch eine Satzungsänderung überhaupt einer Lösung näherbringen?

Die Frage hat deshalb einige Brisanz, weil in der großen Zahl der Waldorfschulen, die in Deutschland nun auf die 200 zusteuert, bei Eltern wie Lehrern der Zufriedenheitsgrad mit dem Leben in der Schulgemeinschaft im Vergleich mit dem Grad der Zustimmung, mit dem Willen zum Einsatz für die Waldorfpädagogik in keiner Weise übereinstimmt, ja weit dahinter zurückbleibt. Die »soziale Gesundheit« des Organismus Schule ist bedenklich schwach.

So gesucht auch die Pädagogik ist, Eltern resignieren vielfach vor den ungelösten Problemen im Leben der Schule. Sie beklagen die mangelnde Transparenz der Abläufe ebenso wie das distanzierte Verhältnis zu den Lehrern. Elternbeiräte, die engagierte Eltern intensiver mit der Schule verbinden sollen, vermögen die Verhältnisse und das Bewusstsein der Eltern nicht zu ändern, sie seien gut für Kuchen und notwendig für Kinder sowie Beiträge. Lehrer begegnen ihnen auch hier als »Schulmeister« und erlauben nur in persönlicher Begegnung ein Gespräch »auf gleicher Augenhöhe«. So entsteht ein Gefühl der Ohnmacht gegenüber Zuständen, die als unerfreulich oder untragbar erscheinen, weil man nichts ändern kann.

Bei den Lehrern führen oft basisdemokratische Methoden der Entscheidungsfindung zu endlosen, frustrierenden Sitzungen und einer Unbeweglichkeit, die es dank so erlebter alteingesessener »Seilschaften« fast unmöglich macht, Veränderungsimpulse produktiv zur Sprache zu bringen. Auffassungsunterschiede werden, in Einzelfällen über Jahrzehnte, nicht ausdiskutiert und führen zu lähmenden Spaltungen und zu Kündigungen.

Diese Andeutungen ließen sich vertiefen, doch sie mögen genügen, da jeder, der mit dem Leben in »seiner« Schule vertraut ist, eigene Erfahrungen anführen könnte. Hier soll nun der Versuch unternommen werden, die Schwierigkeiten, die durch eine unzureichende Satzung entstehen, aufzudecken und Wege aufzuzeigen, sie transparent und begehbar zu machen. Denn es gibt zwei Schulen, die unglaublich positive Erfahrungen gemacht haben durch ihre dem Wesen der Schule angemessene Satzung, durch die Abschaffung von »Elternbeiräten« und die Gründung und Neubestimmung des vierten, jetzt aber zentralen Organs, das eine wirkliche »soziale Gesundheit« der Schulgemeinschaft zur Folge hat und seit Jahren (seit 2002 in der Freien Waldorfschule Lübeck) oder Jahrzehnten (seit 1972 in der Waldorfschule Essen) erprobt und bewährt ist.

»Soziale Krankheiten« bedürfen der Heilung

Hier soll nicht auf die vielfachen Bemühungen von Beratern eingegangen werden, die versuchen, den Schulen zu helfen, ohne die durch die Satzung gegebene Grundstruktur in Frage zu stellen. Eine »soziale Salutogenese«¹, die den Ursachen der sozialen Krankheit nachgehen und die Kriterien einer sozialen Gesundheit aufzeigen möchte, kann sich indessen nicht darauf beschränken, Regeln für neue Verhaltensweisen einzuführen. Sie muss die Frage aufwerfen, ob die üblichen Organe und ihre Beschreibung in Schulvereinen nicht schon den Keim der sozialen Krankheit in sich tragen und wie die Organe verfasst sein müssen, um eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen.

Schillers Wort »Das Gesetz nur kann uns Freiheit geben« macht uns bewusst, dass wir uns Gesetze geben sollten, um die Grenzen des Handelns in Freiheit zu erkennen: Gesetze – Satzungsvereinbarungen und verbindliche Regeln – können aufzeigen, wo ein Handeln nicht mehr mit einer Förderung des Ganzen zu vereinbaren ist, und lenken den Blick auf das Wesentliche.

Freiheit und Verantwortung – ein unzertrennliches Begriffspaar

Die Verantwortung für das Handeln in Freiheit ist demjenigen gegenüber zu übernehmen, der den Freiraum gewährt hat. In Vereinen liegt die Satzungshoheit bei der Mitgliederversammlung. Wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt, ist er dieser Rechenschaft schuldig.

Die Eigenverantwortung des einzelnen Lehrers für sein pädagogisches Handeln und die Selbstverwaltung der Schule durch das Kollegium in Unabhängigkeit von aller äußeren Bestimmung unterscheiden Waldorfschulen von Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Denn Lehrer brauchen (wie alle Menschen) zum Einsatz und zur vollen Entfaltung ihrer schöpferischen Fähigkeiten in ihrer Arbeit die Freiheit zur Selbstbestimmung. Nur diese gibt ihnen die volle Verantwortung für ihr Handeln.

In Verantwortung des gesamten Kollegiums erfolgt die Selbstverwaltung in allen schulischen Angelegenheiten von der Festlegung der Kollegiumszusammensetzung, der Unterrichtsverteilung und Lehrplangestaltung, der Delegation von Verantwortungsbereichen bis in technische Einzelheiten des Unternehmens Schule hinein. Selbstverwaltung macht allen Kollegen ihre Verantwortung für die Ergebnisse ihrer Arbeit bewusst und veranlagt die Schule zu einem selbstständigen sozialen Organismus, der von dem freien Willen aller Verantwortlichen getragen wird.

Doch die Satzung sagt nichts über die mit der Freiheit verbundene Verantwortung. Lehrer können ihre Verantwortung gegenüber den Eltern fühlen, weil sie ihnen ihre Kinder anvertraut haben. Soll sie im persönlichen Gespräch oder in Klassenelternabenden ihren Ausdruck finden? In welchem Organ steht das Kollegium, stehen Lehrer Rede und Antwort für ihr Handeln?

Der Vorstand ist für diese Funktion ungeeignet. Er ist ein kleines Gremium eng zusammenarbeitender, sich häufig treffender Lehrer und Eltern, aber kein echtes Gegenüber für Gespräche über pädagogische Probleme, die Eltern als solche empfinden.

Die Mitgliederversammlung, in der Lehrer und Eltern gleiche Rechte haben, also auf gleicher Augenhöhe miteinander sprechen können, ist als Organ für Rückfragen und zur Rechtfertigung von pädagogischen Vorgängen und Aufgaben ebenso ungeeignet. Sie tagt zu selten, wird zu schlecht besucht und hat andere, die Sitzungen voll auslastende Aufgaben. Aber sie erfüllt eine wesentliche Voraussetzung für ein zentrales Organ: die Gleichberechtigung von Eltern und Lehrern, aller Vereinsmitglieder.

Wenn hier ein zentrales Organ vermisst wird, in dem Eltern die Verantwortung des Kollegiums und einzelner Lehrer hinterfragen können, so soll damit die Berechtigung der Selbstverwaltung, die Autonomie des Kollegiums in keiner Weise bezweifelt werden, im Gegenteil.

Individuelles Handeln aus Freiheit ist eine Herausforderung; es setzt Fähigkeit zur Wesenserkenntnis voraus, über die wir noch nicht in ausreichendem Umfang verfügen. Handeln aus Freiheit ist ein Ideal, das nur selten wirklich gelingt, weil es ein umfassendes Bild der Sachlage voraussetzt, in die durch das Handeln eingegriffen wird. Doch darf die Einsicht, dem Ideal nicht gerecht werden zu können, nicht zu dem Kurzschluss führen, man müsse deshalb die Freiheit von außen beschränken. Wir sind alle auf dem Wege und lernen aus unseren Fehlern, das ganze Leben hindurch.

Man kann sich aber auch die Entscheidung zu konkretem Handeln in Unterricht und Verwaltung zu leicht machen, wenn man nicht in einem anderen Organ für seine Entscheidung »gerade stehen« muss. Nicht nur Kollegen, auch Eltern erwarten diese Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

Allein schon das Bestehen eines Organs als Spiegel des Kollegiums, in dem Verantwortung für pädagogisches Handeln und Kollegiumsentscheidungen zum Thema erhoben und erlebt werden kann, verändert die Atmosphäre im Kollegium, in der Schullandschaft.

Wie das Lehrerverhalten in diesem zentralen Organ allgemein verständlich werden kann, sollte hier auch die für die Schulführung maßgebliche Rechtsordnung des Kollegiums transparent werden können. Eine gegenüber der Gründungszeit mündig gewordene Elternschaft wird sich mit undurchschaubaren Vorgängen, warum z.B. in ihren Augen unfähige Lehrer weiterhin gehalten werden oder gute Lehrer der Schule den Rücken gekehrt haben, nicht abfinden wollen. Sie erwartet eine offene Aussprache und plausible Erklärungen, Klarheit in Entscheidungsprozessen und in den Grundsätzen der inneren Struktur und Arbeitsweise des Kollegiums.

Wird diese Transparenz nicht geschaffen, so kann die Autonomie des Kollegiums, diese zentrale Voraussetzung zur Realisierung von Waldorfpädagogik, durch besorgte Eltern in Frage gestellt werden. Man sieht die Selbstverwaltung als Illusion, die ins Chaos führt, und wird wieder eindeutige hierarchische Strukturen mit klaren Verantwortlichkeiten des Vorstands und einer Schulleitung verlangen, z.B. mit Entscheidungsbefugnissen über Einstellung und Entlassung von Lehrpersonen. Das aber wäre ein Rückschritt zu weitgehend fremdbestimmtem Handeln, das eine Erziehung der anvertrauten Kinder zur Freiheit ungläubwürdig machen würde. Wer Macht fürchten muss, kann nicht aus Freiheit handeln.

Wird aber durch das zentrale Organ Transparenz geschaffen, entsteht ein Klima von Offenheit und Partnerschaft. Es wächst eine Schulgemeinschaft, in der sich El-

tern als gleichberechtigte Partner der Lehrer in der Erziehung ihrer Kinder erleben können. Denn die regelmäßige gemeinsame Arbeit an den Aufgaben der Schule vertieft das gegenseitige Vertrauen und führt in der Praxis dazu, dass das hier so breit behandelte Thema der Verantwortung kaum je zur Sprache kommen muss.

Rechte und Pflichten

Das zentrale, bisher nur an zwei Schulen existente Organ, das in Essen »Schulrat«, in Lübeck »Schulparlament« genannt wird, kann als ein monatlich tagendes Gleichnis der Mitgliederversammlung betrachtet werden, hat aber dennoch einen völlig eigenen Charakter. Denn entgegen der Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung ist die Parität zwischen Lehrern und Eltern konstitutives Prinzip, gemäß der Einsicht, dass niemand gegen seinen Willen zum Handeln gezwungen werden sollte. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft besteht aus je einem von den Klassenelternschaften alle drei Jahre gewählten Elternvertreter, einer gleichen Zahl von Lehrern und dem Vorstand. In Lübeck sind auch Schülervertreter aus der Oberstufe Mitglieder des Schulparlaments. Gäste sind jederzeit zugelassen. Man tagt in Essen auf Wunsch des Kollegiums alle vier Wochen am Donnerstagabend.

Die Essener Satzung² formuliert in § 10 als Aufgabe des Schulrates:

»Der Schulrat beschließt die Schulordnung und dient zur Aussprache über pädagogische Probleme. Er berät in allen Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen, und fasst darüber Beschlüsse, sofern diese Satzung nicht andere Organe für zuständig erklärt. Insbesondere beschließt er über Bauangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Unterhaltung hinausgehen. Er sichert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens nach Artikel 10 (2) der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und berichtet der Jahresmitgliederversammlung über seine Tätigkeit.«

§ 11 schreibt für alle Beschlüsse die Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder vor. So können weder Lehrer noch Eltern überstimmt werden. Der in der Satzung vereinbarte breite Konsens kann bei gravierenden Fragen zu erheblichem Gesprächsbedarf führen, aber man »kämpft« mit offenem Visier, alles kommt »auf den Tisch«.³

Der Schulrat wählt oder bestätigt die Vertreter für Aufgaben, die von der Elternschaft mit übernommen werden, z.B. für überörtliche Gremien der Waldorfbewegung, aber auch für die Vorstandspositionen, und klärt – soweit erforderlich – Rechte und Pflichten der Mitglieder, die allein oder in Arbeitskreisen in gleich welchem Sektor Aufgaben übernehmen wollen. Alle Gremien und Ausschüsse, die sich im Schulzusammenhang bilden oder durch die Satzung vereinbart sind, auch Kollegium, Vorstand und Geschäftsführung, finden hier die Anerkennung ihres Einsatzes und die Bestätigung ihres Auftrags, aber auch die Pflicht zur Berichterstattung über die Ergebnisse im Rahmen des Freiraumes, der ihnen für die Lösung ihrer Aufgabe in der Satzung oder in den Beschlüssen dieses Organs eingeräumt wurde.

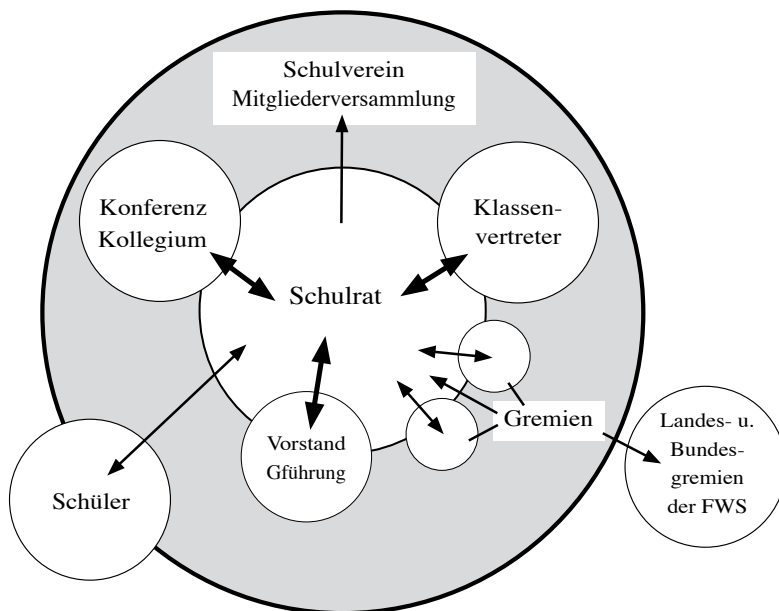
Nicht weniger wichtig ist die Möglichkeit für alle Mitglieder des Schulvereins, über die Vertreter der Klassenelternschaften Fragen, Anregungen und Initiativen zur Aussprache zu bringen. Ihre Behandlung, ihr Aufgreifen oder Ablehnen erfolgt so im Bewusstsein der Schulgemeinschaft. Denn die gesamte Elternschaft wird regelmäßig nicht nur über ihre Klassenvertreter, sondern auch über Protokolle und Tagesordnungen, die am »Schwarzen Brett« aushängen, über das Schulgeschehen, wie es sich hier spiegelt, informiert.

So kann sich in den Mitgliedern dieses zentralen Organs ein Bild der ganzen Gemeinschaft formen, volle Transparenz entsteht. Und es wird allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft vermittelt.

Rudolf Steiner formulierte 1920 das sogenannte »Motto der Sozialethik«:

Heilsam ist nur, wenn
 Im Spiegel der Menschenseele
 Sich bildet die ganze Gemeinschaft
 Und in der Gemeinschaft
 Lebet der Einzelseele Kraft.

Es ist das Motto der Sozialgestalt, der sozialen Salutogenese.



Der »Genesungsprozess«

Es gilt, den Sinn dieses Mottos auf die Sozialgestalt der Schule zu übertragen. Heilsam – in dem sonst undurchschaubar bleibenden Leben der Schulgemeinschaft – ist nur, wenn im Bewusstsein, in der Wahrnehmung eines jeden Mitglieds der Gemeinschaft, ein Bild der ganzen Gemeinschaft und damit sie selbst entsteht und der Einzelne seinen Willen, seine Kraft in die Gemeinschaft einbringt.

Aber wie soll eine solche Bewusstseinsbildung möglich sein, wenn sich die »ganze Gemeinschaft« in keinem Organ spiegelt? Wenn man immer nur die Vorgänge erleben kann, an denen man unmittelbar beteiligt ist, ohne zu wissen, was die anderen in dem Ganzen denken und leisten?

Es kann in einzelnen Eltern oder Lehrern die Überzeugung entstehen, dass die Schule ein solches zentrales Organ braucht, um ein gesunder sozialer Organismus zu werden. Und aus der Überzeugung kann der Wille wachsen, ein solches Organ zu schaffen.

Wir wissen: »Ein Einzelner hilft nicht, nur wer sich mit Vielen zur rechten Stunde vereinigt.« Das Goethe-Wort aus dem »Märchen« gilt auch hier. Wenn der Leidensdruck groß genug geworden ist, finden sich andere Eltern und Lehrer, die sich gleichfalls von dem Willen beseelen lassen, Wege zur Gesundung des Schulorganismus zu beschreiten. So kann ein Prozess zur Änderung der Satzung beginnen. An einigen Schulen ist der erste Schritt getan.

Als vor drei Jahren in Lübeck mit Essener Freunden die Einrichtung dieses Organs diskutiert wurde, wurde auf die über ein Jahrzehnt währenden Erfahrungen von großen Meinungsverschiedenheiten, nicht überwindbaren Differenzen und gegenseitigem Misstrauen in Schulführung und Schulverein verwiesen. Man könne ein solches Organ wohl leicht einrichten, wenn man eine Schule neu gründet, aber nicht nach den erlebten deprimierenden Erfahrungen. Dem konnte aus Essener Sicht nur entgegengehalten werden, dass man sich bei Beibehaltung dieser Meinung eben weiterhin mit den Verhältnissen abfinden müsse. Wer aber eine Überwindung unerträglicher Zustände wirklich wolle, müsse durch eine Satzungsänderung das neue Organ schaffen. – Man wollte.

Der Satzungsentwurf sah zunächst vor, die Rechtskraft aller Entscheidungen des Organs von der Zustimmung des Vorstandes abhängig zu machen. Der Passus wurde sofort gestrichen, als deutlich wurde, dass der Sinn des Organs durch seine Entmündigung zunichte gemacht würde.

Zwei Jahre nach der konstituierenden Sitzung des Schulparlaments im August 2002 und kontinuierlicher Arbeit schreibt einer der Initiatoren den »Versuch einer Bilanz«. Aus ihm darf hier zitiert werden:

»Die entscheidende Veränderung besteht aber wohl darin, dass im Schulparlament sich alle Aktivitäten an der Schule wie in einem Brennglas bündeln und mit der Absicht nach Transparenz über die Elternabende wieder in die Schulgemeinschaft transportiert werden. Alle Entscheidungsgremien der Schule sind im und am Schulparlament aktiv und konstruktiv beteiligt, so dass mit Recht davon gesprochen werden kann, dass es nicht zu einer größeren »Bürokratisierung«, wie manche anfangs befürchtet haben, geführt hat, sondern im Gegenteil zu einer effektiveren Findung von Problemlösungen. Es ist genau das eingetreten, was gewünscht war, dass alle Gruppen der Schulgemeinschaft sich am Willensbildungsprozess beteiligen können und damit der Konsensgedanke einer nachhaltigen Entscheidung im Sinne der gesamten Schulgemeinschaft am ehesten Rechnung trägt.«

»Das Schulparlament ist aber auch zu einem Organ der positiven Gesprächskultur geworden, die die Atmosphäre der gesamten Schulgemeinschaft beeinflusst.«

Zwei Beispiele aus den Lübecker Sitzungsthemen:

Schwierigste finanzielle Einbußen durch die Landeskinderklausel Schleswig-Holsteins, die der Schule Zuschüsse für Kinder aus Mecklenburg-Vorpommern verweigert, wurden in überraschend einmütiger Weise bewältigt. Bürgschaften für ein GLS-Darlehen über 150.000 Euro wurden (bis zum Sitzungszeitpunkt) bis auf 900 Euro gezeichnet.

Zur Evaluation des Unterrichts wurden die Schüler der Oberstufe über ihre Erfahrungen mit Lehrern befragt. Von den ausgegebenen 1200 Fragebögen gab es einen Rücklauf von 76 %. Die Auswertung ist Sache der Lehrer.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, wenn der Versuch unternommen würde, einen Einblick in die Fülle der Themen zu geben, die in diesem Organ in Lübeck und Essen behandelt werden. Es gibt keine Tabu-Themen. Es gibt vielmehr eine außerordentliche Sensibilität im Umgang miteinander, wenn bei heiklen Themen die Frage formuliert wird, ohne dass dadurch die Klarheit der erbetenen Auskunft leiden würde. Das Organ wird zur Pflegestätte einer dialogischen Kultur.

Das Verhältnis der Organe zueinander

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und damit das Zustandekommen der Organe wie auch ihr Verhältnis untereinander.

Der Schulrat ist das zentrale Gesprächs- und Beschlussorgan für alle Fragen, die nicht dem Kollegium als dem für die Pädagogik (Geistesleben) zuständigen und dem Vorstand als für die laufende Verwaltung (Wirtschafts- und Finanzwesen) zuständigen Organ zugeordnet sind, und ist durch seine Zusammensetzung aus gleichberechtigten Eltern, Lehrern und dem Vorstand im Wesentlichen ein soziales, ein Rechtsorgan.

Die Anerkennung der Tatsache, dass Eltern durch ihre Beiträge die Existenz der Schule ermöglichen, führt zu ihrer Einbeziehung bei der Verabschiedung des Etats im Schulrat oder in dem vom Schulrat bevollmächtigten Finanzausschuss. Die dem Vorstand übertragene Vertretung des Vereins nach außen ist im Innenverhältnis an ein Handeln im Einvernehmen mit dem Schulrat gebunden.

Dieses Einvernehmen kann vor allem bei größeren Investitionen nicht vorausgesetzt werden, sondern muss durch Überwindung von Meinungen und Vorurteilen, durch eingehende Klärung der unterschiedlichen Standpunkte, auch unter Einschaltung von Ausschüssen mit dem Auftrag zur Aufhellung von Sachverhalten, errungen werden. Es wäre nicht hilfreich, wenn der Vorstand mit Rücktrittsdrohungen die Diskussion abbrechen und seinen Willen durchsetzen wollte. Der Versuch, in einer Schulgemeinschaft, die allen Mitgliedern ein Mitspracherecht in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen einräumt, unter Durchsetzung von Machtpositionen eine schnelle Entscheidung herbeizuführen, hinterlässt bei den »unterlegenen« Mitgliedern das Gefühl, nicht verstanden, »überfahren« worden zu sein. So wird die Gemeinschaft auf längere Zeit gespalten. Wird hingegen der Dialog so lange fortgesetzt, bis zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem Beschluss zustimmen können, hat ein Entwicklungsprozess stattgefunden, der mindestens ebenso wichtig ist wie der letztlich gefasste Beschluss selbst. In jedem Teilnehmer hat sich die Einstellung dem Sachverhalt und der Gemeinschaft gegenüber in positivem Sinne gewandelt, das Vertrauen in das vereinbarte Verfahren und das Bewusstsein, der großen

Aufgabe gemeinsam gewachsen zu sein, sind gestärkt. Demgegenüber ist der mit dem gruppenspezifischen Prozess verbundene »Zeitverlust« – gelegentlich mehr als ein Jahr – von untergeordneter Bedeutung.

In Essen waren bei dem Ringen um einvernehmliche Lösungen »Fraktionsbildungen« nicht bedingt durch die Zugehörigkeit zum Kollegium, zum Vorstand oder zur Elternschaft, sondern immer durch individuelle Überzeugungen. Zu ihrer Überwindung ist jeder in seiner Individualität gefordert. Der Schulrat führt durch seine Arbeitsweise zur Versöhnung der Gruppen in der Schulgemeinschaft, nicht zu ihrer Spaltung. Er leistet Gemeinschaftsbildung.

Es ist an der Zeit

Es ist nicht ohne weiteres verständlich, warum es nach der Gründung des ersten Schulrates fast 33 Jahre, nach der Veröffentlichung des Aufsatzes aus dem Dezemberheft 1997 der »Erziehungskunst« sieben Jahre dauerte, bis sich ein Kreis wie der Landeselternrat in Baden-Württemberg mit diesem Thema befasst und die anwesenden Eltern die Motivation in ihre Schulen mitnehmen, die Gründung des beschriebenen »Zentralorgans« zur Diskussion zu stellen.⁴ Anscheinend gibt es Entwicklungsrhythmen – die wir aus der Waldorfpädagogik kennen und auf Kinder beziehen – auch für soziale Reifungsprozesse, welche abgewartet werden müssen.

Es ist an der Zeit. Wir stehen in wachsenden Bedrohungen in der Öffentlichkeit. Es muss uns gelingen, die ganze Elternschaft mit der Begeisterung für die Schule zu entflammen, nur so werden wir unserer kulturellen Aufgabe gerecht. Dann sind unsere Schulen nicht nur durch ihre Pädagogik, sondern auch durch ihr soziales Miteinander ein Vorbild für das gesamte Schulwesen. Es hängt von uns ab.

Zum Autor: Hans Wilhelm Colsman, Dipl.-Ing. u. Dr. rer. pol., Jahrgang 1924, Studium Maschinenbau Stuttgart 1946-50, Wirtschaftswissenschaften Köln 1950-54. Geschäftsführender Gesellschafter einer Seidenweberei 1955-89. Vorstandsmitglied der Rudolf Steiner Schule Wuppertal und der Freien Waldorfschule Essen von 1971 bis 1994 bzw. 1998, Vorstandsmitglied im Bund der Freien Waldorfschulen 1972-93.

Anmerkungen

- 1 Von Aaron Antonovsky (1923-1994) geprägter Begriff zur Frage der Entstehung der Gesundheit, umfassend dargestellt in »Erziehungskunst«, Heft 5/2003, »Gesunde Schule – der salutogenetische Ansatz der Waldorfpädagogik«, und in »Die Drei«, Heft 8/9 2004, »Wege aus der Erschöpfung – Gesundheit aus dem Ich«
- 2 Die Essener Satzung ist bei der FWS Essen oder beim Verfasser erhältlich: Dr. Hans Wilhelm Colsman, Am Schmachtenberg 20, 43555 Velbert
- 3 Siehe Aufsatz des Verfassers »Elternmitverantwortung – Elternmitentscheidung« in »Erziehungskunst«, Heft 12/1997, S. 1219 ff. (über Essen) und »Ein Schulparlament entsteht« von Holger Krause (über Lübeck) in Heft 4/2003, S. 485 f.
- 4 Der Aufsatz ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags im Landeselternrat der Freien Waldorfschulen Baden-Württemberg in der Freien Waldorfschule Uhlandshöhe am 4.12.04